

## L 13 R 2080/17 ER-B

Land  
Baden-Württemberg  
Sozialgericht  
LSG Baden-Württemberg  
Sachgebiet  
Rentenversicherung  
Abteilung  
13  
1. Instanz  
SG Stuttgart (BWB)  
Aktenzeichen  
S 24 R 1812/17 ER  
Datum  
28.04.2017  
2. Instanz  
LSG Baden-Württemberg  
Aktenzeichen  
L 13 R 2080/17 ER-B  
Datum  
12.06.2017  
3. Instanz  
Bundessozialgericht  
Aktenzeichen  
-  
Datum  
-  
Kategorie  
Beschluss

-

Kategorie  
Beschluss

Auf die Beschwerde des Antragstellers wird der Beschluss des Sozialgerichts Stuttgart vom 28. April 2017 aufgehoben.

Es wird festgestellt, dass der Widerspruch des Antragstellers gegen den Bescheid vom 17. März 2017 aufschiebende Wirkung hat.

Die Antragsgegnerin hat dem Antragsteller seine notwendigen außergerichtlichen Kosten für beide Instanzen zu erstatten.

Gründe:

Die Beschwerde des Antragstellers ist zulässig; sie ist insbesondere form- und fristgerecht eingelegt worden (vgl. [§§ 172 Abs. 1](#) und [173](#) Sozialgerichtsgesetz [SGG]).

Die Beschwerde hat auch insofern Erfolg als das Sozialgericht Stuttgart (SG) hat zu Unrecht die Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen den Bescheid vom 17. März 2017 - so seine Ausführungen in den Gründen - abgelehnt.

Da der Widerspruch gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 17. März 2017, mit welchem diese die Stundung eines Rückforderungsbetrages von 2.568,64 EUR wegen überzahlter Rente "in monatlichen Raten in Höhe von jeweils 150,00 EUR" verfügt hat, die "erstmalig am 01.04.2017 in Höhe von 150,00 EUR und dann "weiterhin jeweils zum 01. eines Monats in Höhe von 150,00 EUR zu zahlen" seien, entgegen der Auffassung des SG bereits gemäß [§ 86a Abs. 1 Satz 1 SGG](#) aufschiebende Wirkung hat, weil kein Fall des [§ 86a Abs. 2 SGG](#) vorliegt, insbesondere es sich um die Rückforderung überzahlter Rentenleistungen und nicht um Versicherungs-, Beitrags- und Umlagepflichten sowie die Anforderung von Beiträgen, Umlagen und sonstigen öffentlichen Abgaben einschließlich darauf entfallender Nebenkosten handelt ([§ 86a Abs. 2 Nr. 1 SGG](#)) und auch kein sonstiger Fall, in dem die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs entfällt, vorliegt, kommt hier die Anordnung der aufschiebenden Wirkung nicht in Betracht.

Da die Antragsgegnerin - soweit ihrem Vorbringen zu entnehmen - aber offensichtlich von einer aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs nicht ausgeht und die Entscheidung des SG insoweit auch eine Beschwer des Antragstellers beinhaltet, war klarstellend zu entscheiden, dass des Widerspruch aufschiebende Wirkung hat.

Die Kostenentscheidung ergeht entsprechend [§ 193 SGG](#).

Diese Entscheidung ist nicht mit der Beschwerde anfechtbar ([§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft  
Aus  
Login  
BWB  
Saved  
2017-06-16